

Einzelleistungsvergütung wieder abgelöst werden.

Die Vertragspartner werden Mitte 1984 in eine Überprüfung darüber eintreten, ob durch die pauschalierte Zahlung für Leistungen des Abschnittes M II der Ersatzkassengebührenordnung (E-GO) eine Verlagerung auf andere Laborleistungen feststellbar ist.

4. Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß Absatz 4 der „Dernbacher Erklärung“ vom 31. März/1. April 1976 weiterhin gilt.

Köln/Siegburg, den 2. August 1983

Kassenärztliche Bundesvereinigung,
K.d.ö.R., Köln

Verband der Angestellten-
Krankenkassen eV, Siegburg

Verband der Arbeiter-Ersatzkassen eV,
Siegburg

Zusatz zur Honorarvereinbarung vom 2. August 1983 für die Arbeiter-Ersatzkassen:

Gärtner-Krankenkasse

**Hamburgische
Zimmererkrankenkasse**

Braunschweiger Kasse

Neptun

**Buchdrucker-Krankenkasse
Hannover**

Krankenkasse „Eintracht“

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung erklärt ihr Einverständnis, daß die vorgenannten Arbeiter-Ersatzkassen zur Abgeltung der ambulanten vertragsärztlichen Tätigkeit 88 Prozent der Gebührensätze der Ersatzkassengebührenordnung (E-GO) – ohne Abschnitt M – ab 1. Juli 1983 zahlen. Für die Gebührensätze des Abschnittes M der E-GO gilt die bestehende Abschlagsregelung unverändert weiter.

Köln/Siegburg, den 2. August 1983

Kassenärztliche Bundesvereinigung
K.d.ö.R., Köln

Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e.V.,
Siegburg

8. Nachtrag zum Vertrag über badeärztliche Behandlung in deutschen Bädern zwischen dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK) sowie dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. (AEV) einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R. (KBV) – unter Mitwirkung des Verbandes Deutscher Badeärzte e. V. (VDB) – andererseits vom 16. Juli 1975 in der Fassung vom 7. Februar 1983

I. Die Ziffern 1 bis 5 des § 9 des Vertrages werden wie folgt geändert:

„1. Für die badeärztliche Behandlung zur Durchführung einer Kur wird bei einer Behandlungsdauer von vier Wochen dem Vertragsbadearzt eine Vergütung von 75,65 DM (ab 1. Juli 1984 von 76,60 DM) bzw. von 71,55 DM (ab 1. Juli 1984 von 72,45 DM) durch die in Ziffer 8 genannten Vertragskassen gezahlt. Mit dieser Vergütung sind die eingehende Erstuntersuchung des Versicherten, die ärztliche Leitung und Überwachung der Kur mit den laufenden Untersuchungen einschließlich der etwa erforderlichen Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit und der am Schluß der Behandlung zu erstellende Kurbericht (Anlage 3) – einschließlich der etwaigen Portokosten für die Übermittlung des Kurberichts an den behandelnden Vertragsarzt – sowie alle diagnostischen Sonderleistungen, deren Gebühr in der E-GO nicht mehr als 9,05 DM (ab 1. Juli 1984 nicht mehr als 9,15 DM) beträgt, und die Leistungen nach den Nummern 250, 252, 65 und 1075 der E-GO abgegolten. Ausgenommen sind die Nummern 3627 (bei Diabetes), 3661, 3663, 3664, 3681, 3682, 3683, 3685 und 3691 der E-GO. Im übrigen können Sonderleistungen nach den Abschnitten C bis O der E-GO berechnet werden, wenn sie für die Durchführung der Badekur notwendig sind.

2. Bei Behandlung von kürzerer Dauer als vier Wochen vermindert sich der Betrag von 75,65 DM (ab 1. Juli 1984 von 76,60 DM) bzw. von 71,55 DM (ab 1. Juli 1984 von 72,45 DM) für jede ausgefallene Woche um 15,15 DM (ab 1. Juli 1984 um 15,35 DM) bzw. um 14,30 DM (ab 1. Juli 1984 um 14,50 DM). Die gleiche Minderung tritt ein, wenn während der Behandlungsdauer innerhalb von 13 Tagen eine vertragsbadeärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat.

3. Bei Behandlung von längerer Dauer erhöht sich der Betrag von 75,65 DM (ab 1. Juli 1984 von 76,60 DM) bzw. von 71,55 DM (ab 1. Juli 1984 von 72,45 DM) für

jede angefangene Behandlungswoche um 15,15 DM (ab 1. Juli 1984 um 15,35 DM) bzw. um 14,30 DM (ab 1. Juli 1984 um 14,50 DM), jedoch nur dann, wenn die Vertragskasse die Verlängerung genehmigt hat.

4. Beschränkt sich die Tätigkeit des Vertragsbadearztes auf die eingehende Erstuntersuchung, die Aufstellung des Kurplanes und die Abschlußuntersuchung, so erhält der Vertragsbadearzt eine Vergütung von 45,45 DM (ab 1. Juli 1984 von 46,- DM) bzw. von 42,95 DM (ab 1. Juli 1984 von 43,50 DM).

5. Beschränkt sich die Tätigkeit des Vertragsbadearztes auf die eingehende Erstuntersuchung und die Aufstellung des Kurplanes, so erhält der Vertragsbadearzt eine Vergütung von 28,65 DM (ab 1. Juli 1984 von 29,- DM) bzw. von 25,45 DM (ab 1. Juli 1984 von 25,75 DM).“

II: In Ziffer 8 des § 9 wird „90%“ auf „88%“ festgesetzt.

III. Diese Vereinbarung tritt am 1. August 1983 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt angetretenen Badekuren bzw. hinsichtlich der in Klammern aufgeführten Beträge für die ab 1. August 1984 angetretenen Badekuren.

Bundesärztekammer

Arzneimittelrückruf

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker machte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft darauf aufmerksam, daß das folgende Fertigarzneimittel bzw. dessen genannte Chargen vom Hersteller zurückgezogen wurden. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen, und das folgende Fertigarzneimittel bzw. dessen genannte Chargen sind auszusondern und zu vernichten.

**Nieron-Tee tassenfertig
300 ml und 500 ml**

Ch.-B.: 0968 bis 0982
„Durch einen Fabrikationsfehler bei der Herstellung der sogenannten Kombidosen für obige Präparate wurden einige Fälle von Undichtigkeit der Verpackung bekannt. Dadurch kam es zu Verklumpungen, wodurch eine Verwendung des Tees unmöglich wurde.“ AK/BÄK